

Pressemitteilung 7/2010

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de
<http://www.kek-online.de>

159. Sitzung der KEK am 13.07.2010

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass der folgenden Zulassung keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

Zulassungsantrag VOX / VOX Television GmbH

Die VOX Television GmbH hat bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) einen Antrag auf Zulassung des Programms VOX, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.01.2011 gestellt. Die Antragstellerin veranstaltet bisher auf Grundlage einer Zulassung der LfM gemeinsam mit der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH das ganztägige Vollprogramm VOX.

An der Antragstellerin hält die RTL Television GmbH über die VOX Holding GmbH 99,7 % der Anteile. Die übrigen 0,3 % der Anteile werden von der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH gehalten. Die RTL Television GmbH ist mittelbar eine 100 %ige Tochter der CLT-UFA S.A., an der die RTL Group S.A. 99,7 % der Anteile hält. Die RTL Group S.A. wird wiederum von der Bertelsmann AG kontrolliert.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und auf ihre umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich überprüft die KEK in ständiger Praxis den Grundtatbestand vorherrschender Meinungsmacht des § 26 Abs. 1 RStV auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV.

Die KEK hat zuletzt mit Beschluss i. S. SUPER RTL festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung der crossmedialen Aktivitäten der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG – mit Ausnahme der Aktivitäten im Onlinebereich – keine wesentlichen, den potenziellen Meinungseinfluss verstärkenden Veränderungen eingetreten sind (PM 13/2009).

Im Onlinebereich ist die RTL Group S.A./Bertelsmann AG mit verschiedenen Angeboten stark vertreten. Der Anteil an den IVW-gemeldeten Seitenaufrufen liegt bei 11 %. Unter Berücksichtigung eines 50-%-Abschlags im Zusammenhang mit den nur unvollständig erfassten Seitenaufrufen von werberelevanten oder redaktionell gestalteten Webseiten verbleibt damit für die Onlineangebote der RTL Group S.A./Bertelsmann AG rechnerisch ein „Marktanteil“ von rund 5,5 %. Dieser Marktanteil sagt jedoch über den Einfluss auf die Meinungsbildung noch nichts aus. Eine Umrechnung nach Gewichtsmerkmalen in vergleichbare Zuschaueranteile als Messgrößen für die Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen ist insbesondere durch die ganz andere Art einer durch gezielte Visits geförderten Meinungsbildung erschwert.

Zur Ermittlung des von der RTL Group S.A./Bertelsmann AG erzielten Meinungseinflusses müssen zu dem nach Abzug der Bonuspunkte zurechenbaren Zuschaueranteil von gegenwärtig 20,6 % zunächst etwa 4 % aufgrund der übrigen Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG – ohne Einbeziehung des Online-Bereichs – hinzugezählt werden. Der sich daraus ergebende, am Zuschaueranteil von rund 24,6 % gemessene Meinungseinfluss wird dann noch durch die Online-Aktivitäten verstärkt. Selbst wenn man dem Online-Bereich gegenüber seiner früheren Gewichtung von $\frac{1}{2}$ nunmehr eine höhere medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung beimisst, wird die Schwelle für die Annahme vorherrschender Meinungsmacht jedenfalls nicht erreicht. Somit kann auch vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten bei der Bestimmung des Einflusspotenzials von Online-Angeboten festgestellt werden, dass die RTL Group S.A./Bertelsmann AG in der Gesamtbetrachtung ihrer Medienaktivitäten keinen Einfluss erlangt, der nach dem Leitbild des § 26 Abs. 2 RStV als vorherrschend einzustufen wäre. Daher ist auch unter dem Tatbestand des § 26 Abs. 1 RStV nicht von vorherrschender Meinungsmacht auszugehen.

Potsdam, 14. Juli 2010